

# **Ausbildungsordnung Stand: 2024**

## **§1 Geltungsbereich und Zielsetzung**

- 1) Diese Ausbildungsordnung regelt die Ausbildung im Verein (ausgenommen Schwimmbadtraining / Allgemeines Training ohne Gerät).
- 2) Sie regelt den Begriff des Ausbildenden im Verein.
- 3) Sie regelt das Ausbildungsrecht im Verein.
- 4) Sie regelt die Ausbildungsrichtlinien im Verein.
- 5) Sie regelt die Abläufe von Kursen, Seminaren und Ausbildungsveranstaltungen im Verein.
- 6) Sie regelt die Aus- und Weiterbildung der Ausbildenden im Verein.
- 7) Sie regelt den Verhaltenskodex im Verein.

## **§2 Ausbildende**

- 1) Ausbildende können männlich, weiblich oder divers sein und werden im folgenden Ausbildende genannt.
- 2) Ausbildende sind Mitglieder im Verein und Mitglieder im Ausbildungsteam.
- 3) Das Ausbildungsteam besteht aus der Ausbildungsleitung (Vorstandsmitglied) und den von der Ausbildungsleitung benannten Personen.
- 4) Referierende und Ausbildende, die nicht Vereinsmitglieder sind (Gastreferierende), dürfen nur mit Erlaubnis der Ausbildungsleitung und dem gesetzlichen Vorstand im Verein ausbilden.
- 5) Ausbildungsrechte im Verein können durch die Ausbildungsleitung entzogen werden.

## **§3 Ausbildungsrechte**

- 1) Nur Mitglieder des Ausbildungsteams und genehmigte Gastreferierende dürfen im Namen des Vereins ausbilden sowie dessen Geräte, Schwimmbadflächen und Räumlichkeiten für Ausbildungszwecke nutzen. Gewerbsmäßige Ausbildung von oder durch Vereinsmitglieder oder Ausbildende ist im Verein untersagt.
- 2) Die jährliche Erstattung von Kosten oder Kostenübernahme für Ausbildende im Bereich Gerätetauchen (TÜV für Tank, Atemregler Set erste und zweite Stufe) durch den Verein wird nur Ausbildenden gewährt, die aktiv Gerätetauchen ausbilden bzw. Schnuppertauchen betreuen und ihre eigene Ausrüstung einsetzen.
- 3) Kosten/Zuschüsse für Fortbildungen (und damit zusammenhängende Auslagen wie Fahrtkosten oder Übernachtung) werden aktiven Ausbildenden oder Ausbildenden, die nach einer längeren Pause wieder einsteigen wollen, nach Rücksprache mit der Ausbildungsleitung vom Verein, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand, erstattet.

## **§4 Ausbildungsrichtlinien**

- 1) Die Tauchausbildung im Verein wird ausschließlich nach den Ordnungen, Standards und Empfehlung des Verbands deutscher Sporttaucher (VDST) durchgeführt.
- 2) Darüber hinaus gehende benötigte Fertigkeiten werden durch die Ausbildungsleitung festgelegt.

## **§5 Ausbildung und Durchführung von Kursen und Ausbildungsveranstaltungen**

- 1) Kurse und Seminare werden von den Ausbildenden eigenverantwortlich durchgeführt. Sie sind vor Durchführung mit der Ausbildungsleitung abzustimmen und freizugeben.
- 2) Ausbildungsveranstaltungen werden vom Ausbildungsteam in Ausbildersitzungen geplant.
- 3) Die Kosten der Kurse und Ausbildungsveranstaltungen sollten kostendeckend kalkuliert werden. Die Kosten für eine Ausbildungsveranstaltung sowie eventuelle geplante Unterdeckungen müssen von der Ausbildungsleitung freigegeben werden. Bei Ausbildungsveranstaltungen die nicht im Ausbildungsbudget eingeplant sind oder dieses überschreiten ist eine Genehmigung des Vorstands durch die Ausbildungsleitung vorab einzuholen.
- 4) Prüfungstauchgänge (Freigewässerausbildung) können durch Ausbildende eigenverantwortlich gemäß den Ordnungen, Standards und Empfehlungen des VDST durchgeführt werden. Eine Freigabe durch die Ausbildungsleitung ist nicht nötig.
- 5) Es sind die entsprechenden Kontrollbögen für Prüfling und Ausbildende zu verwenden, damit eine Aufgabenteilung unter den Ausbildenden möglich ist.
- 6) Bei der Übergabe eines Prüflings an einen anderen Ausbildende zur Weiterausbildung innerhalb einer Ausbildungsstufe ist ein Ausbildungsstatus an den übernehmenden Ausbildenden zu geben.
- 7) Abschlüsse von Ausbildungsabschnitten sind durch den jeweiligen Ausbildende an die Ausbildungsleitung zu melden, damit eine zentrale Ausbildungsplanung erfolgen kann.
- 8) Nach Beendigung der Kurse (Grundtauchschein, Sonderkurse, DTSA Ausbildung usw.) informiert der Ausbildende die Ausbildungsleitung.  
Grundtauchschein Ausbildungen können jederzeit von Ausbildenden eigenverantwortlich durchgeführt werden. Die Ausbildungsleitung ist vor der Ausführung eines Kurses in Kenntnis zu setzen.
- 9) Der Ausbildende informiert Auszubildende, die noch nicht im Verein sind, über das Verfahren zum Vereinsbeitritt. Die Namen der Tauchschüler müssen der Ausbildungsleitung bei Kursbeginn schriftlich genannt werden.  
Auszubildende müssen zum Start der Ausbildung Mitglied des Vereins sein und die Voraussetzungen zur Ausbildung in der entsprechenden Stufe nach VDST erfüllen.
- 10) Beschaffung der Taucherpässe und die Bestellung der online-Brevets regelt der Ausbildende. Die hier entstehenden Kosten trägt der Auszubildende.
- 11) Der Gerätebedarf ist rechtzeitig mit dem Gerätewart abzustimmen.
- 12) Bei der Wahl seiner Ausbildungsmaterialien hat der Ausbildende urheberrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Für Verletzungen kann der Verein nicht verantwortlich gemacht werden.

## **§6 Übungsleiterausbildung (Trainer-C) für den Verein**

- 1) Die Anmeldung zu den Ausbildungskursen zum Trainer C erfolgt nur mit Zustimmung der Ausbildungsleitung und des Vereinsvorstandes.
- 2) Angehende Trainer C müssen mindestens seit einem Jahr im Verein ordentliches Mitglied sein und nicht der Gruppe mit ermäßigtem Beitragssatz für Zweitmitgliedschaft angehören.
- 3) Angehende Trainer C müssen vor Kursbeginn einen Grundtauchscheinkurs bei einem erfahrenen Auszubildenden im Verein begleitet haben.
- 4) Angehende Trainer C müssen vor Kursbeginn Vereinstraining aktiv durchführen und sich aktiv im Vereinsleben beteiligen.
- 5) Über eine Kostenübernahme entscheidet der Vereinsvorstand.

## **§7 Verhaltenskodex für Auszubildende, Trainer und Helfer**

- 1) Der Verhaltenskodex des VDST/HTSV ist einzuhalten.
- 2) Alle im Rahmen der Ausbildung und des Trainings regelmäßig tätige Personen haben den Ehrenkodex der Deutschen Sportjugend im DOSB zu zeichnen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.
- 3) Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses alle 3 Jahre ist für alle im Rahmen der Ausbildung und des Trainings regelmäßig tätige Personen verpflichtend.

## **§8 Schlussbestimmung**

- 1) Die Ausbildungsordnung trat am 6. Februar 2013 durch einstimmigen Beschluss des Vorstands in Kraft. Paragraph 3 wurde am 15. August 2019 durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ergänzt.
- 2) 2024 wurde die Ausbildungsordnung aktualisiert und neuen Gegebenheiten angepasst und am 18.04.2024 durch Vorstandsbeschluss genehmigt.